
MANNHEIMER BEITRÄGE ZUM
ÖFFENTLICHEN RECHT UND STEUERRECHT

Herausgegeben von Thomas Fetzer

32

Karoline Schwarz

Die steuerliche Behandlung
von Windenergieanlagen

1. Teil: Einführung

Wohl kaum ein anderes Thema prägte und prägt die deutsche Umwelt- und notwendigerweise auch die Wirtschaftspolitik so sehr wie die Energiewende. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien soll die Emission der Treibhausgase gemindert und eine nachhaltige und effiziente Energieversorgung erreicht werden.¹ Mit der Förderung regenerativer Energien einher gehen der Ausstieg aus der Kernenergie, der Verzicht auf fossile Energieträger und der Ausbau der Stromnetze.²

Das Energiekonzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 sieht vor, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 auf 35%, bis 2030 auf 50%, bis 2040 auf 65% und bis 2050 auf 80% zu steigern.³ Das Energieziel des Umweltbundesamtes strebt für 2040 sogar einen Anteil der erneuerbaren Energien von 85% und für 2050 die 100%ige Deckung des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien an.⁴ Jüngst haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf neue Klimaziele geeinigt: Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union 27% betragen.⁵ Die Umsetzung dieser ehrgeizigen Ziele kann nur gelingen, wenn die erneuerbaren Energien in ausreichendem Maße gefördert und ausgebaut werden. 2013 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 25,3%.⁶ Hinsichtlich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nimmt die Windkraft in Deutschland den ersten Platz ein. 2014 wurden 33% des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern aus Windkraft produziert.⁷ Auf dem zweiten Platz befindet sich die Biomasse mit 27%, gefolgt von der Stromerzeugung aus Photovoltaik mit 22%. Betrachtet man

1 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 3 f.

2 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 16 ff, 21 ff.

3 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 4 f.

4 *Umweltbundesamt*, Energieziel 2050: 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen, 121.

5 *Europäische Kommission*, Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030, Pressemitteilung v. 22.01.2014, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-54_de.htm, zuletzt aufgerufen am 30.10.2014.

6 *BMWi*, Erneuerbare Energien auf einen Blick, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/erneuerbare-energien-auf-einen-blick.html>, zuletzt aufgerufen am 03.02.2015.

7 *Statista*, Verteilung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland nach Energieträger im Jahr 2014, abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/>

die gesamte Stromerzeugung soll die Windkraft bis 2020 mit 104 TWh pro Jahr einen Anteil von 20-25% an der gesamten Stromversorgung in Deutschland einnehmen.⁸

Gerade im Offshore-Bereich ist das Potenzial der Windenergie enorm.⁹ Die führende Stellung der Windenergie innerhalb der erneuerbaren Energien verbunden mit den ihr immanenten Ausbaupotenzialen ergibt die große Bedeutung der Windenergienutzung für die Umsetzung der Energiewende. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Windenergiegewinnung ist damit unerlässlich. Insbesondere steuerrechtliche Fragestellungen bilden einen wesentlichen Aspekt hinsichtlich der geltenden Bedingungen, denen Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen. Die vorliegende Arbeit widmet sich daher dem wichtigen Teilbereich des Steuerrechts und fragt nach der steuerlichen Beurteilung von Windenergieanlagen.

A Gang der Untersuchung

Sowohl der vergangene als auch der zukünftige Ausbau der Windenergienutzung und die verstärkte Nutzung dieser Energiequelle werfen zahlreiche Rechtsfragen auf. Windenergieanlagen müssen in dem typischerweise zu durchlaufenden Prozess von Planung, Bau, Wartung, ggf. Repowering bis hin zum Abbau nicht nur technische, sondern auch hohe wirtschaftliche Anforderungen erfüllen. Das geltende Recht ist hierfür eine wichtige Rahmenbedingung. Dabei rücken aufgrund ihrer gesteigerten Bedeutung im Hinblick auf unternehmerische Entscheidungen immer mehr steuerrechtliche Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten in den Vordergrund. Gerade im Offshore-Bereich sind die steuerlichen Implikationen noch nicht abschließend geklärt.

Diese Arbeit untersucht schwerpunktmaßig, ob die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen einen angemessenen Beitrag zur Realisierung der angestrebten Energiewende, insbesondere zum Ausbau der Windenergienutzung, leisten. Es stellt sich die Frage, ob das deutsche Steuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine ausreichende Grundlage für den Ausbau der Windenergieerzeugung bietet und somit die dahingehenden politischen Ziele positiv unterstützen kann oder ob es eher hemmend wirkt. Kann also das Steuerrecht in

studie/173871/umfrage/stromerzeugung-aus-erneuerbaren-energien-in-deutschland/, zuletzt aufgerufen am 03.02.2015, dort auch zum folgenden Text.

8 BMU, Hintergrundinformationen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland bis 2020, 1; *Heier*, Nutzung der Windenergie, 25, spricht von 150 TWh.

9 *Durstewitz/Hahn/Hoppe-Kilpper*, Offshore-Windenergienutzung in der AWZ, 6 ff.

seiner aktuellen Form auf das brisante Thema der Zunahme und Förderung der Windenergienutzung als Voraussetzung der Energiewende reagieren oder steht es in seiner Komplexität, Starrheit und auf die Steigerung von Steuereinnahmen bedachten Zielsetzung der Energiewende entgegen?

Ausgangspunkt dafür muss zwingend die Untersuchung sein, in welchen Fällen Deutschland überhaupt ein Besteuerungsrecht an einer Windenergieanlage zusteht. Denn nur bei Vorliegen einer Steuerhoheit kann das deutsche Steuerrecht beeinflussend wirken. Weiterhin ist zu prüfen, welche steuerlichen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen bzw. Windenergieanlagenbetreiber gelten, wie diese ausgestaltet und vor dem Hintergrund des geltenden Rechts zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die Rechtsprinzipien der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kommt diesem Bereich große Bedeutung zu. Es muss ein klarer Rahmen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen bestehen, um eine exakte Planung und Organisation der Aktivitäten als Voraussetzung für den Beitrag zur Energiewende zu gewährleisten. Eine steuerliche Förderung der betreffenden Tätigkeiten würde schließlich die optimalen steuerlichen Voraussetzungen des Windenergieausbaus abrunden.

Im Folgenden sollen vorab die wichtigsten Begrifflichkeiten und die Hintergründe der Energiewende erläutert und die On- und Offshore-Windenergieerzeugung dargestellt werden. In einem zweiten Teil folgt die ertragsteuerliche Behandlung von Windenergieanlagen. Zunächst wird die Zuweisung von Besteuerungsrechten an Offshore-Anlagen im Rahmen der Territorialität behandelt. Es schließen sich bilanzsteuerrechtliche Ausführungen, insbesondere zu den einzelnen Wirtschaftsgütern und den Abschreibungsmöglichkeiten einer Windenergieanlage an. Danach befasst sich die Arbeit mit der Gewinnermittlung und dem Besteuerungsverfahren.

In einem dritten Teil erfolgt die Auseinandersetzung mit der Gewerbesteuererzerlegung bei Windenergieanlagen. Sodann setzt sich der vierte Teil mit ausgewählten Verkehrsteuern, der Umsatzsteuer und dem Konstrukt einer Windradsteuer, auseinander. Im fünften Teil wird untersucht, welche spezifischen Steuervergünstigungen im Bereich der Windenergieanlagen bestehen und welchen rechtlichen Grenzen diese unterliegen. Die Arbeit schließt dann mit einer zusammenfassenden Betrachtung.

B Status der Windenergienutzung in Deutschland

Um die eingangs genannten Ziele einordnen zu können, gilt es sich zunächst die aktuelle Lage der Windenergienutzung in Deutschland zu vergegenwärtigen.

Zum 31.12.2014 betrug die gesamte in Deutschland aus Windkraft installierte Leistung 40.457 MW in 25.373 betriebenen Windenergieanlagen.¹⁰ 2.352,3 MW¹¹ entfielen dabei auf die Offshore-Nutzung mit 543 Windenergieanlagen.¹² Die Neuinstallationen betrugen 2014 6.182 MW; 2.085 Windenergieanlagen wurden neu installiert;¹³ darunter 324 Offshore-Anlagen und 1.437 MW neu installierte Leistung aus der Offshore-Nutzung.¹⁴ Die gesamte installierte Leistung stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 16,7%, die offshore installierte sogar um 57,1% an.¹⁵ Die Windenergie nahm 2014 an der deutschen Stromerzeugung einen Anteil von (schätzungsweise) 8,6% ein.¹⁶ Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie lag bei 52,4 TWh.¹⁷

Auch der weltweite Vergleich hilft, die starke Stellung der Windenergieerzeugung in Deutschland einzuordnen. Zum 31.12.2014 waren weltweit 369.553 MW installiert.¹⁸ Vergleicht man die weltweit installierte Windleistung 2014, befindet sich Deutschland mit einem Anteil von 10,9% auf Platz drei hinter den USA (17,8 %) und China (30,9 %). Aufgrund der Größe der beiden führenden Länder ist die Stellung Deutschlands damit beachtlich. Nach der Höhe der Stromerzeugung aus Windenergie lag Deutschland 2013 im europäischen Vergleich auf Platz zwei hinter Spanien.¹⁹ In Deutschland ist damit etwa ein Drittel der in Europa und ein Achtel der weltweiten Windleistung installiert.²⁰

10 *Ender*, DEWI Magazin Nr. 46, 26, 27.

11 1.049,2 MW mit Netzanschluss.

12 *Lüers/Wallasch*, Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland, 1.

13 *Ender*, DEWI Magazin Nr. 46, 26, 27.

14 *Neddermann*, DEWI Magazin Nr. 46, 26, 27.

15 Gesamte in Deutschland aus Windkraft installierte Leistung 2013: 34.660 MW, Leistung aus Offshore-Nutzung 2013: 914,9 MW, *Ender*, DEWI Magazin Nr. 44, 35, 37 f.

16 *Statista*, Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windkraft an der Gesamterzeugung in Deutschland in den Jahren 1998 bis 2014, abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/239528/umfrage/anteil-der-stromerzeugung-aus-windkraft-in-deutschland/>, zuletzt aufgerufen am 03.02.2015.

17 *Statista*, Bruttostromerzeugung aus Windkraft in Deutschland in den Jahren 1998 bis 2014, abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/156379/umfrage/stromerzeugung-durch-windkraft-in-deutschland-seit-1998/>, zuletzt aufgerufen am 03.02.2015.

18 *Ender*, DEWI Magazin Nr. 46, 26, 26 f., dort auch zum folgenden Text.

19 *Statista*, Windenergie in Deutschland – Statista-Dossier, 14.

20 *Heier*, Nutzung der Windenergie, 13.

C Hintergrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt in den Entwicklungen im Zusammenhang mit der sog. Energiewende begründet. Das Reaktorunglück von Fukushima im März 2011 markiert dabei einen wichtigen Wendepunkt für die in Deutschland betriebene Energiepolitik.

I. Der Begriff Energiewende

Energiewende meint die Realisierung einer Energieversorgung, welche weitestgehend auf erneuerbaren Energien basiert.²¹ Im Vordergrund steht dabei die Nachhaltigkeit der genutzten Ressourcen sowie der Energieversorgung an sich als auch der Energiewirtschaft.²² Nachhaltigkeit beinhaltet dabei drei Aspekte: die ökologische, die wirtschaftliche und die soziale Verträglichkeit.²³ Damit gemeint sind die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Befriedigung von Grundbedürfnissen unter Wirtschaftlichkeits- aber auch Gerechtigkeitsgesichtspunkten. Die Energiewende ist weiterhin von einem dezentralen Ansatz gekennzeichnet.²⁴ Es findet eine Abkehr von zentralen, fossilen und nuklearen Großkraftwerken hin zu Maßnahmen einer dezentralen Energieversorgung statt.²⁵ Weitere wichtige Aspekte stellen die Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen dar.²⁶

Die Energiewende hat sich zu einem zentralen Ziel der deutschen Politik entwickelt und ihren Niederschlag in unzähligen politischen Diskussionen, Konzepten, Regierungserklärungen aber auch gesetzgeberischen Akten gefunden. Von besonderer Bedeutung sind das Energiekonzept der Bundesregierung, das Energiepaket aus dem Sommer 2011 und die jüngsten Entwicklungen in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

II. Das Energiekonzept der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat im September 2010 ein Energiekonzept mit dem Ziel der „Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung“²⁷ beschlossen. Dieses Konzept erfuhr im Rahmen

21 Vgl. BMWi/BMU, Erster Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“, 13.

22 Vgl. BT-Drs. 14/9400, 17.

23 BT-Drs. 14/9400, 17, dort auch zum folgenden Text.

24 Vgl. Eiselt, Dezentrale Energiewende, 142 f.

25 Fraunhofer IIP, Fraunhofer ISE u.a., Energiekonzept 2050, 6.

26 BMWi/BMU, Erster Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“, 18.

27 Bundesregierung, Energiekonzept, 3.

des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie im Juni 2011 eine Überarbeitung. Die Bundesregierung strebt den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und einen deutlichen Umbau des Energiemixes an.²⁸ Hinzu treten der Netzausbau sowie der Ausbau der Speicherkapazitäten, eine energieeffiziente Gebäudesanierung und energieeffizienter Gebäudebau und die Förderung der Elektromobilität.²⁹ Erforderlich hierfür sind eine verstärkte Energieforschung und die Einbeziehung von Aktivitäten auf internationaler Ebene.³⁰

III. Das Energiepaket der Bundesregierung

Das Energiekonzept als Zielsetzung der Bundesregierung bedarf einer Umsetzung auf legislativer Ebene. Das Energiepaket der Bundesregierung vom Sommer 2011 bildete als Gesetzespaket die Grundlage für Gesetzesänderungen und neue gesetzliche Regelungen.³¹ Hervorzuheben ist insbesondere der deutsche Ausstieg aus der Kernenergie, welcher historisch von politischer Uneinigkeit geprägt war.³² Die rot-grüne Bundesregierung schloss am 14.06.2000 eine „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen“.³³ Dieser später durch Gesetz³⁴ manifestierte sog. Atomkonsens enthielt das Verbot des Neubaus von kommerziellen Atomkraftwerken und die gleichzeitige Befristung der Regellaufzeit der Atomkraftwerke. Unter der schwarz-gelben Bundesregierung wurde die vereinbarte Restlaufzeit 2010 jedoch wieder verlängert.³⁵ Aufgrund des Reaktorunglücks in Fukushima am 11.03.2011 kam es aber noch in derselben Legislaturperiode zu einer Abkehr von der verfolgten Atompolitik. Nach einem dreimonatigen Atom-Moratorium für die sieben ältesten deutschen Atomkraftwerke und das Atomkraftwerk Krümmel beschloss der

28 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 7, 12 f., 16.

29 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 21, 26, 27, 30.

30 *Bundesregierung*, Energiekonzept, 32, 34.

31 Vgl. *BMWi*, Die Energiewende in Deutschland, 7.

32 *Sellner/Fellenberg*, NVwZ 2011, 1025, bezeichnen es als „Hin und Her“.

33 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen v. 14.06.2000, abrufbar unter: <http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/atomkonsens.pdf>, zuletzt aufgerufen am 04.07.2014.

34 Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität v. 22.04.2002, BGBl. I 2002, 1351 f.

35 Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes v. 08.12.2010, BGBl. I 2010, 1814 f.

Bundestag am 30.06.2011 mit großer Mehrheit³⁶ das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes³⁷. Demnach erlosch die Betriebsgenehmigung für acht Atomkraftwerke zum 06.08.2011. Die Abschaltung der übrigen Atomkraftwerke bis spätestens zum 31.12.2022 wurde zeitlich gestaffelt.

Das Gesetzespaket enthält sieben weitere Gesetze. Im Rahmen der EEG-Novelle³⁸ wurde u.a. die Einspeisevergütung für bestimmte Bereiche (z.B. die Offshore-Windenergieerzeugung) angepasst und die Direktvermarktung von EEG-Strom ausgebaut.³⁹ Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)⁴⁰ soll den Ausbau der Höchstspannungsnetze sicherstellen,⁴¹ indem die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.⁴² Auch diese legislativen Akte wirken sich auf den Ausbau der Windenergieerzeugung und damit deren steuerrechtliche Beurteilung aus. Die steuerliche Behandlung der Direktvermarktung⁴³ wird unten dargestellt.⁴⁴ Ebenso stellt sich die Frage der Besteuerung einer Anlage bei noch nicht erfolgtem Netzausbau.⁴⁵

IV. Die Energiepolitik der Großen Koalition in der 18. Legislaturperiode

1. Der Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom Dezember 2013 beschäftigt sich in einem eigenen Abschnitt mit der Energiewende und damit verbundenen nötigen Maßnahmen und Reformen um diese voranzutreiben. Hier soll auf wichtige Punkte hinsichtlich der Energieerzeugung aus Wind eingegangen werden.

36 513 Ja- Stimmen. Ergebnis der namentlichen Abstimmung v. 30.06.2011, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/abstimmung/grafik/index.jsp>, zuletzt aufgerufen am 04.07.2014.

37 V. 31.07.2011, BGBl. I 2011, 1704 f.

38 Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011, BGBl. I 2011, 1634 ff.

39 Vgl. auch Sellner/Fellenberg, NVwZ 2011, 1025, 1029.

40 Art. 1 Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbau Elektrizitätsnetze v. 28.07.2011, BGBl. I 2011, 1690 ff.

41 Vgl. BT-Drs. 17/6073, 17.

42 BT-Drs. 17/6073, 19.

43 Direktvermarktung bezeichnet den Verkauf des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu Marktpreisen anstatt die Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen (§§ 34 ff. EEG); ausführlich dazu im 4. Teil unter A II. 2.

44 Siehe unten unter 4. Teil A II. 2.

45 Siehe unten unter 2. Teil A I. 1. a) aa) (3).

Im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 wird eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) angestrebt. Für erneuerbare Energien soll ein Ausbaukorridor⁴⁶ festgelegt werden, um den Ausbau besser zu steuern.⁴⁷ Es wird weiterhin statuiert, die Kosteneffizienz der Vergütungssysteme zu verbessern.⁴⁸ Bonusregelungen und das Grünstromprivileg⁴⁹ sollen weitestgehend gestrichen werden. Insbesondere für die Windenergie wird festgeschrieben, die Fördersätze für Windenergie an Land zu senken. Auf See sollen bis 2020 6,5 GW Leistung installiert sein, bis 2030 15 GW. Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Stauchungsmodell bis zum 31.12.2019 zu verlängern. Die Förderhöhe für erneuerbare Energien soll ab 2018 über Ausschreibungen festgelegt werden. Schließlich statuiert der Koalitionsvertrag eine verpflichtende Direktvermarktung ab 2017.⁵⁰

2. Das Eckpunktepapier für die Reform des EEG

Aufbauend auf dem Koalitionsvertrag spezifiziert das Eckpunktepapier des *Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie* vom 21.01.2014 die Reformbemühungen um das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Auch hier beschränken sich die Ausführungen auf windenergiespezifische Maßnahmen des Papiers.

Für Offshore-Windenergieanlagen soll nach diesem Eckpunktepapier bis 2020 eine Mengensteuerung hinsichtlich des Ausbaus eingeführt werden.⁵¹ Ab 2030 ist die Errichtung von jährlich zwei neuen Windparks angedacht. Onshore soll sich der Zubau jährlich auf bis zu 2.500 MW beschränken. Dies ist mit der Einführung eines sog. „atmenden Deckels“ der Fördersätze zu erreichen. Die Verpflichtung zur Direktvermarktung tritt zeitlich gestuft abhängig von der Leistung der Anlage in Kraft.⁵² Managementprämie und Grünstromprivileg entfallen.⁵³ Die Vergütung für aus Wind erzeugte Energie an Land wird gekürzt;

46 Festsetzung einer bestimmten Ausbauleistung pro Jahr.

47 CDU, CSU, SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag, 38.

48 CDU, CSU, SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag, 39, dort auch zum folgenden Text.

49 Das Grünstromprivileg beinhaltet die Reduzierung der EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren gelieferter Strom sich in einem bestimmten Verhältnis aus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütungsfähigen Stroms zusammensetzt (§ 39 EEG 2012); Cosack, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 39 Rn. 7, 21 f.

50 CDU, CSU, SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag, 39 f.

51 BMWi, Eckpunktepapier für die Reform des EEG, 7, dort auch zum folgenden Text.

52 BMWi, Eckpunktepapier für die Reform des EEG, 8.

53 BMWi, Eckpunktepapier für die Reform des EEG, 8 f.

2015 wird sie 10-20% unter der Vergütung von 2013 liegen.⁵⁴ Der Repowering-Bonus⁵⁵ soll 2014 ersatzlos auslaufen. Im Offshore-Bereich wird die Vergütung 2018 und 2019 um je 1 Cent/kWh sinken.⁵⁶

3. *Die EEG-Novelle 2014*

Die EEG-Novelle 2014 wurde am 27.06.2014 vom Bundestag beschlossen.⁵⁷ Die schon im Eckpunktepapier enthaltenen spezifischen Änderungen im Hinblick auf Windenergieanlagen fanden Eingang in die Gesetzesreform.⁵⁸ Am 01.08.2014 trat das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz in Kraft.⁵⁹

V. Internationale Bestrebungen

Die deutschen Bestrebungen zur Umsetzung der Energiewende gehen über eine rein nationale Ebene hinaus. Im Bereich der Offshore-Windenergie besteht seit Ende 2009 die Nordsee-Offshore-Initiative.⁶⁰ Neben Deutschland gehören diesem Zusammenschluss noch Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, die Niederlande, Schweden und Norwegen an. Ziel ist die Koordinierung der Netzanbindung von Offshore-Anlagen im grenzüberschreitenden Kontext. Ressourcen sollen so effizienter genutzt, Rahmenbedingungen international festgelegt und Hindernisse abgebaut werden.

54 BMWi, Eckpunktepapier für die Reform des EEG, 10, dort auch zum folgenden Text.

55 Zum Repowering unter 1. Teil D I. 4.

56 BMWi, Eckpunktepapier für die Reform des EEG, 11.

57 BMWi, EEG-Reform, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform.html>, zuletzt aufgerufen am: 04.07.2014.

58 Einführung eines atmenden Deckels für Windenergieanlagen, §§ 28, 29 EEG; Ausbaupfad von 2.500 MW pro Jahr für Onshore-Windenergie, § 3 Nr. 1 EEG; verpflichtende Direktvermarktung abhängig von der Größe der Anlage ab 2016, § 37 EEG; gekürzte Einspeisevergütung siehe BT-Drs. 18/1304, 224; Streichung der Managementprämie, BT-Drs. 18/1304, 134; Streichung des Grünstromprivilegs, BT-Drs. 18/1304, 134.

59 Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014, BGBl. I 2014, 1066 ff.

60 BMWi, Verlässliche Partnerschaft: die Nordsee-Offshore-Initiative, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energietraeger/Erneuerbare-Energien/offshore-windenergie,did=337478.html>, zuletzt aufgerufen am 02.10.2013, dort auch zum folgenden Text.